

23/SN-12/ME

Bundesverband

der Elternorganisationen an höheren und mittleren Schulen Österreichs

Bundesministerium für
Jugend und Familie
Franz Josefs Kai 51
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 23.96.11 GE/19

Datum: 8. MRZ. 1996

Betrifft 23.96.11 Mag. Koller

Der Bundesverband der Elternorganisationen der höheren und mittleren Schulen Österreichs bedankt sich für die Zusendung des Entwurfes eines Bundesgesetzes mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird; Zl. 230102/4-II/3/96.

Der Zeitraum, der uns für die Begutachtung zur Verfügung gestellt wurde, ist unter Protest abzulehnen (Entwurf am Montag, 26.2.1996 von Fr. Bundesministerin Dr. Moser unterzeichnet, Dienstag, 27.2.1996 Posteingang, Einreichungsfrist beim Bundesministerium Montag, 4. März 1996)

Selbst die am Montag, 4. März gewährte Nachfrist bis Freitag, 8. März stellt ein Novum in der Praxis der österreichischen Begutachtungsfristen dar.

Zum Inhalt des Entwurfes nehmen wir wie folgt Stellung:

§2 Abs. 1 lit g):

Bei Studien mit **begrenzten** Ausbildungsplätzen müßte die Überschreitung der Studiendauer auf drei bis vier Semester erhöht werden, um diese Studenten/Innen nicht zu benachteiligen.

§2 Abs. 1 lit i):

AHS Schüler/Innen welche die **Langform (8 Jahre)** des Gymnasiums besuchen, werden gegenüber jenen, die nach der 8. Schulstufe in eine andere Schultypen übertragen benachteiligt. Die genaue Auslegung des Satzes „Maßgebend ist die Schulausbildung, die das Kind bei Erreichung der Volljährigkeit absolviert“ würde bedeuten, wenn ein Kind in der Unterstufe und in der Oberstufe eine Klasse wiederholt, daß im letzten Jahr des Schulbesuches kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

Wenn ein Kind aber in der Unterstufe eine Klasse wiederholt, dann in eine andere Schultypen überwechselt, kann es dort nochmals ein Schuljahr wiederholen, ohne den Anspruch auf Familienbeihilfe bis zum Ende der Schulzeit zu verlieren.

Es müßte hier eine Sonderregelung geschaffen werden, um eine Ungerechtigkeit zu vermeiden, da ja ein/eine Schüler/In nur dann mit einem Elternteil mitversichert ist, wenn Familienbeihilfe bezogen wird.

§5 Abs. 1 erster Satz:

Um Lehrlinge gegenüber Schülern gleichzustellen, müßten auch Lehrlinge die Ausbildungszeit um ein Jahr überziehen dürfen.

Um eine Existenzsicherung bei den Studenten/Innen zu schaffen, müßte die Freigrenze für Studenten/Innen für die monatlichen Eigeneinkünfte von dz. S 3.600,- auf mindestens S 5.000,- angehoben werden.

Bundesverband

der Elternorganisationen an höheren und mittleren Schulen Österreichs

SCHULFAHRTENBEIHILFE FÜR INTERNATSSCHÜLER:

§30 c Abs. 4:

Der bei der Letzten Novellierung gestrichene § 30c Abs. 4 sollte unbedingt wieder aufgenommen werden.

Diese Streichung betrifft jene Schüler/Innen die Unikatsausbildungsstätten besuchen, die meist nur durch lange Anfahrtswege erreichbar sind. Aus diesem Grund sind sie auch internatsmäßig untergebracht (In den Internaten sind oft nicht einmal Waschmaschinen vorhanden). Wir fordern daher mindestens die Vergütung der Fahrtkosten für eine Hin- und Rückfahrt (vom Schulort zum Elternhaus und zurück) pro Monat. Alle anderen Schüler/Innen erhalten einen Schülerfreifahrtsausweis um S 270,- auch wenn die Fahrtkosten im Jahr einige tausend Schilling ausmachen.

Die vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ab Schuljahr 1995/96 vorgesehene Heimfahrtbeihilfe von **jährlich** S 1.000,- für Internatsschüler, gekoppelt an die Gewährung der Heimbeihilfe (die Kopplung an die Heimbeihilfe ist diskriminierend, da die Schülerfreifahrt auch nicht nach dem Einkommen der Eltern gewährt wird), kann hier nur als Tropfen auf den heißen Stein gewertet werden, da für die Fahrtkosten für Internatsschüler seinerzeit bei Entfernungen über 800 km bis zu S 800,- möglicherweise, an Schufahrtbeihilfe gewährt wurde.

SCHÜLERFREIFAHRT

§30f Abs. 1:

Der Bundesverband der Elternorganisationen der höheren und mittleren Schulen Österreichs ersucht in diesem Zusammenhang dringend Verhandlungen mit den Verkehrsträgern bzw. mit dem zuständigen Ministerium zu führen, damit die Schüler endlich in die Verkehrsverbünde aufgenommen werden, um überhöhte Abgeltungen aus dem FLAF zu unterbinden.

Da der Selbstbehalt in der Schülerfreifahrt offensichtlich bestehen bleibt, ist unserer Meinung nach die neue Lösung mit der Einhebung eines Pauschalbetrages von S 270,- eine, auch vom Administrationsaufwand her gesehen, gerechtere Vorgangsweise.

SCHULBUCHAKTION

§31 Abs. 1:

Der mit Novelle zum FLAG 1967, Fassung gem. BGBI Nr. 297/1995, beschlossene 10%ige Selbstbehalt für Schulbücher war **nur** übergangsmaßig für das Schuljahr 1995/96 geplant. Mit dem vorliegenden Entwurf wird dieser Selbstbehalt nun auf Jahre fixiert. Die Zusage des Familienministeriums an die Schulpartner war **eine andere**. Die Einführung eines 10%igen Selbstbehaltes ist daher grundsätzlich abzulehnen.

Das für das Schuljahr 1996/97 vom Bundesministerium für Jugend und Familie festgelegte Schulbuchlimit wurde lediglich um ein Prozent erhöht, die Schulbuchpreise werden jedoch um durchschnittlich acht Prozent steigen. Daraus ergibt sich, daß die Eltern vermehrt Bücher ankaufen müssen, die durch das Limit nicht gedeckt sind, und durch die Einhebung des 10%igen Selbstbehaltes **nochmals** belastet werden. Der tatsächliche Aufwand der Eltern beträgt daher für das Schuljahr 1996/97 nicht 10%, sondern mindestens 17%.

Bundesverband

der Elternorganisationen an höheren und mittleren Schulen Österreichs

§31a Abs.1:

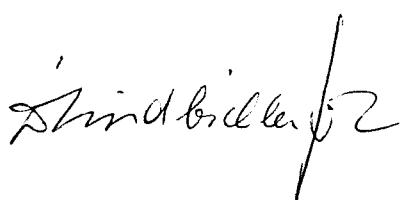
Zu begrüßen ist, daß die Schulbuchaktion für andere Unterrichtsmittel geöffnet wurde. Das entspricht einer langjährigen Forderung des Bundesverbandes der Elternorganisationen der höheren und mittleren Schulen Österreichs.

Nicht zustimmen können wir dem Passus, daß die Schulbücher und Unterrichtsmittel **einfachster Ausstattung** sein müssen. Eine Wiederverwendung der Schulbücher wird damit fast unmöglich gemacht. Da die Schulbücher in vielen Größen und Sonderformaten gedruckt werden, sollte überlegt werden, ob eine Normierung der Schulbücher in Größe A4 und A5 vielleicht den gewünschten Einspareffekt bringen könnte. Abgesehen davon, daß Schüler Ihre Schultaschen besser einräumen könnten und Bücherregale übersichtlicher werden, besteht damit sicher die Möglichkeit größere Summen einzusparen.

Bei Punkt 1 ist anzumerken, daß die Eignung nicht von der zuständigen Schulbehörde erster Instanz, sondern von den schulpartnerschaftlichen Gremien der Schule (**Schulform bzw. Schulgemeinschaftsausschuß**) festgestellt werden soll.

Bei Punkt 2 wurde unserem Einwand Rechnung getragen und die Entscheidung, ob Schulbücher und Unterrichtsmittel für den Unterricht erforderlich sind, in die Kompetenz der „Schule“ übertragen. Der Begriff „Schule“ sollte genau benannt werden, d.h. die Entscheidung bzw. Beschußfassung muß den schulpartnerschaftlichen Gremien der Schule (**Schulform bzw. Schulgemeinschaftsausschuß**) übertragen werden.

Vorsitzender d. Bundesverbandes
des Elternorganisationen
höherer und mittlerer Schulen Österreichs



Univ. Doz. Dr. A. Windbichler

Schriftführer

Ing. Johann Raising e.h.

Wien, am 4. März 1996